

Kaiser von Österreich überträgt seine Rechte an Schleswig-Holstein auf den König von Preußen. 4. Das Königreich Sachsen bleibt bestehen, muß aber Kriegskosten zahlen.

Zwischen Preußen und den vier Südstaaten wurden getrennte Friedensverträge zu Berlin abgeschlossen. Alle vier mußten Kriegskosten zahlen, Hessen-Darmstadt außerdem die kurz vorher ererbte Landgrafschaft Hessen-Homburg, Bayern einige kleine Grenzstriche an Preußen abtreten.

k) Die Neugestaltung Deutschlands auf Grund des Prager Friedens¹.

1. Die Einverleibung von Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt. Die Herzogtümer Schleswig und Holstein, das Königreich Hannover, das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau und die freie Stadt Frankfurt wurden mit der preussischen Monarchie vereinigt und aus ihnen die „neuen“ Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau gebildet. Durch ihre Einverleibung wurde die Kluft zwischen den westlichen und östlichen Provinzen überbrückt und die Macht des preussischen Staates bedeutend verstärkt.

2. Die Stiftung des Norddeutschen Bundes. Der Norddeutsche Bund, der Vorläufer des neuen Deutschen Reiches, ging hervor aus Bündnisverträgen, welche die preussische Regierung mit den Regierungen der einzelnen norddeutschen Staaten abschloß (August, September, Oktober 1866). Danach sollten die Truppen der Verbündeten unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen stehen und die verbündeten Regierungen Volkswahlen zu einem norddeutschen Parlament anordnen, um mit diesem die Bundesverfassung zu vereinbaren (vgl. S. 277). Am 24. Februar 1867 wurde der erste (verfassunggebende) Reichstag des Norddeutschen Bundes in Berlin eröffnet. Er nahm die von den verbündeten Regierungen vorgelegte Verfassung mit mehreren Änderungen an, die nun am 1. Juli 1867 in Kraft trat.

Die wichtigsten Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind folgende: 1. Das Bundesgebiet umfaßt die Staaten nördlich des Rheins (etwa $\frac{3}{4}$ des heutigen Deutschen Reiches). 2. Das Bundespräsidium hat der König von Preußen. Er vertritt den Bund nach außen, ernennt zur Leitung der gemeinsamen Angelegen-

¹ Gleichzeitig erhielt auch das aus Deutschland ausgeschlossene Österreich eine neue Gestalt. Der österreichische Staat verwandelte sich in die Österreichisch-Ungarische Monarchie. Durch den „Ausgleich“ des Jahres 1867 trat nämlich Ungarn als selbständige Reichshälfte neben die Königreiche und Länder diesseits der Leitha (vgl. S. 278). Gemeinsam blieben außer der Person des Kaisers das Meer, das Zollwesen und die Vertretung nach außen.